

## ÖFFENTLICHES DEKRET

Als Behörde mit sachlicher und territorialer Zuständigkeit für die Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Messgeräte und der Festlegung von Prüfverfahren zur Typgenehmigung und Überprüfung definierter Messgeräte gemäß Abschnitt 14 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 505/1990 über das Messwesen in der geänderten Fassung (im Folgenden das „Metrologiegesetz“) und gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 172 ff. des Gesetzes Nr. 500/2004, Verwaltungsordnung (im Folgenden als „VerwO“ bezeichnet), hat das Tschechische Metrologische Institut (im Folgenden als „CMI“ bezeichnet) am 1. Juli 2024 ein Verwaltungsverfahren gemäß Abschnitt 46 VerwO eingeleitet und erlässt auf Grundlage der Belege den folgenden:

### I.

#### ENTWURF EINER ALLGEMEINE MASSNAHME

Nummer: 0111-OOP-C102-26

**zur Festlegung der messtechnischen und technischen Anforderungen an spezifizierte Geräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung, Überprüfung und Prüfung von spezifizierter Messgeräte:**

„Verkörperte Längenmaße“

## 1 Grundbegriffe

Für die Zwecke dieser Maßnahme allgemeiner Natur gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen gemäß VIM und VIML<sup>1</sup> und Folgendes:

### 1,1

#### Verkörpertes Längenmaß

ein Messgerät mit dauerhaften und unauslöschlichen Skalenstrichen, deren Abstand in gesetzlichen Längeneinheiten angegeben ist

## 2 Messtechnische Anforderungen

Die in den besonderen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> festgelegten messtechnischen Anforderungen gelten für Messgeräte, insbesondere:

<sup>1</sup> TNI 01 0115 Das Internationale Wörterbuch der Metrologie – Grundbegriffe und allgemeine Begriffe und zugeordnete Termini (VIM) und das Internationale Wörterbuch der Termini im gesetzlichen Messwesen (VIML) sind Bestandteile des Sammelbands der technischen Harmonisierung „Terminologie auf dem Gebiet der Metrologie“ und sind unter [www.unmz.cz](http://www.unmz.cz) öffentlich zugänglich.

<sup>2</sup> Regierungsverordnung Nr. 120/2016 zur Festlegung technischer Anforderungen an Messgeräte (im Folgenden die „Regierungsverordnung“) und zur Durchführung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über Messgeräte (MID)

## 2.1 Maximal zulässige Fehler (MPE - maximum permissible errors)

Die Fehlergrenze (positiv oder negativ), ausgedrückt in Millimetern, für den Abstand zwischen zwei nicht-aufeinanderfolgenden Skalenmarkierungen ist wie folgt:

$$(a + b \cdot L) \quad (1)$$

wobei: ..... $L$  ist der numerische Wert der angegebenen Länge, aufgerundet auf den nächsten ganzen Meter,

$a$ ,  $b$  sind in Tabelle 1 für jede Genauigkeitsklasse angegeben.

**Tabelle 1**

Genauigkeitsklasse	a (mm)	b (mm)
<b>I</b>	0,1	0,1
<b>II</b>	0,3	0,2
<b>III</b>	0,6	0,4
<b>D</b> – Sonderklasse für tauchfähige Maßbänder <sup>1</sup> . Bis einschließlich 30m <sup>2</sup> . <sup>1</sup> Gilt für Kombinationen aus Maßband und Dip-Gewicht. <sup>2</sup> Wenn die Nennlänge größer als 30 m ist, ist für jede 30 m Länge ein zusätzlicher MPE-Zuschlag von 0,75 mm zulässig.	1,5	Null
<b>S</b> – Sonderklasse für Maßbänder für Messbehälter (Hohlkästen) Je 30 m Länge, wenn das Maßband auf einer ebenen Fläche abgestützt (gehalten) wird.	1,5	Null

Tauchfähige Maßbänder können auch in den Genauigkeitsklassen „I“ oder „II“ hergestellt werden. In diesem Fall beträgt die maximale Fehlergrenze (MPE)  $\pm 0,6$  mm für jede Länge zwischen zwei Skalenmarkierungen, eine auf dem Tauchgewicht und die andere auf dem Maßband, wenn gemäß Formel (1) ein Wert von weniger als 0,6 mm berechnet wird.

Ist das Endintervall durch eine ebene Fläche begrenzt, erhöht sich der maximal zulässige Fehler für jede Entfernung, die an diesem Startpunkt beginnt, um den in Tabelle 2 angegebenen Wert.

**Tabelle 2**

Wert für die einzelnen Genauigkeitsklassen (mm)				
<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>D</b>	<b>S</b>
0,1	0,2	0,3	Null	Null

Die MPE für die Länge zwischen zwei aufeinanderfolgenden Skalenpunkten sowie die maximal zulässige Differenz zwischen den Längen zweier aufeinanderfolgender Skalenbereiche sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Bei Klappmessgeräten müssen die Verbindungsstellen so beschaffen sein, dass sie außer den in Tabelle 3 angegebenen Fehlern keine weiteren Fehler verursachen, die größer sind als 0,3 mm für die Genauigkeitsklasse „II“ und 0,5 mm für die Genauigkeitsklasse „III“.

**Tabelle 3**

Bereichslänge $i$	Maximal zulässige Fehler oder Differenz für Genauigkeitsklassen (mm)		
	I	II	III
$i \leq 1 \text{ mm}$	0,1	0,2	0,3
$1 \text{ mm} < i \leq 1 \text{ cm}$	0,2	0,4	0,6

Die gleichen messtechnischen Anforderungen, die beim Inverkehrbringen von Messgeräten galten, werden auch bei ihrer anschließenden Eichung angewendet.

### 3 Technische Anforderungen

Für Messgeräte gelten die technischen Anforderungen, die in besonderen Rechtsvorschriften festgelegt sind<sup>2</sup>.

Bei der anschließenden Überprüfung unterliegen Messgeräte den technischen Anforderungen, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens galten.

### 4 Kennzeichnung von Messgeräten

Die Anforderungen, die in den Sondergesetzen<sup>2</sup> festgelegt sind, gelten für die Kennzeichnung von Messgeräten.

Bei der anschließenden Überprüfung unterliegt die Kennzeichnung von Messgeräten den technischen Anforderungen, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens galten.

### 5 Typgenehmigungen der Messgeräte

Messgeräte werden mit einer Konformitätsbewertung gemäß den besonderen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> in Verkehr gebracht. Die Bestimmungen zur Typgenehmigung gemäß Abschnitt 24b des Gesetzes Nr. 505/1990 über das Messwesen finden keine Anwendung.

### 6 Ersteichung

Messgeräte werden mit einer Konformitätsbewertung gemäß den besonderen Rechtsvorschriften<sup>2</sup> in Verkehr gebracht. Die Bestimmung über die Erstprüfung nach Abschnitt 24b des Gesetzes Nr. 505/1990 über das Messwesen findet keine Anwendung.

### 7 Nacheichung

Während der Überprüfung werden folgende Maßnahmen und Tests durchgeführt:

- a) Sichtprüfung;
- b) Funktionsprüfung (soweit unter dem Gesichtspunkt der Bauart des Messgeräts relevant);
- c) Genauigkeitsprüfung.

#### 7.1 Sichtprüfung

Bei einer Sichtprüfung wird Folgendes überprüft:

- dass das zur Prüfung vorgelegte Messgerät dem genehmigten Typ entspricht;

- dass das Messgerät nicht mechanisch beschädigt ist;
- dass das Messgerät mit den entsprechenden Kennzeichnungen versehen ist.

Materielle Längenmaße, die die Sichtprüfung nicht bestanden haben, sind von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

## **7.2 Funktionstest**

Im Rahmen der Funktionsprüfung wird geprüft, ob die Verbindungen ihre Funktion so erfüllen, dass die Genauigkeit des Messgeräts innerhalb der MPE-Grenzen gewährleistet ist (siehe Artikel 2.1).

## **7.3 Genauigkeitsprüfung**

### **7.3.1 Referenzbedingungen**

Sofern vom Hersteller nicht anders angegeben und sofern auf dem Längenmessgerät nicht anders gekennzeichnet, beträgt die Referenztemperatur 20 °C.

### **7.3.2 Sonstige Bedingungen**

Messgeräte (z. B. Maßbänder oder separate Messbänder) mit einer Länge von fünf Metern oder mehr müssen die Anforderungen an die maximal zulässigen Fehler erfüllen, wenn eine Spannkraft von 50 N oder ein anderer, vom Hersteller angegebener und entsprechend gekennzeichneter Kraftwert auf dem Messband aufgebracht wird. Bei starren oder halbstarren Begrenzungslinien (z. B. Maßmesser für einziehbar Bänder) wird keine Zugkraft angewendet.

### **7.3.3 Genauigkeitsprüfung**

Die Genauigkeit der Skala, d.h. der Abstand zwischen zwei nicht angrenzenden Markierungen, von denen eine immer Null ist, wird an mindestens vier verschiedenen Stellen geprüft. Diese sind zufällig über die gesamte Messlänge, einschließlich der Nennlänge, verteilt.

Bei Messlehren mit einem freien Beginn der Skala (z.B. einziehbar Bandmaße) wird auch eine Prüfung des Beginns der Skala, d.h. die Messung des Abstandes zwischen „Null“ und „0,1 m“ bzw. der ersten markierten Linie der Skala, durchgeführt. Bei ausziehbaren Maßbändern wird diese Prüfung sowohl für die Messung der Außen- als auch der Innenabmessungen durchgeführt.

Bei Längenmaßen für nach Länge verkaufte Güter wird nur die Nennlänge, also der Abstand zwischen Beginn und Ende der Skala, geprüft.

Bei doppelseitigen Messungen werden beide Skalen geprüft.

Die ermittelten Fehler des geprüften Messgeräts dürfen die in Artikel 2.1 angegebenen anwendbaren Fehlergrenzen (Maximum Permissible Error, MPE)-Werte nicht überschreiten.

## **8 Prüfung des Messgeräts**

Bei der Überprüfung von Messgeräten gemäß Abschnitt 11a des Messgesetzes auf Antrag einer Person, die von einer unrichtigen Messung betroffen sein könnte, wird das Verfahren gemäß Kapitel 7 angewendet, mit Ausnahme des letzten Satzes von Artikel 7.1.

Die Prüfung wird auf der strittigen Länge, sofern bekannt, durchgeführt und verläuft wie in Kapitel 7 beschrieben. Ist die strittige Länge nicht bekannt, wird das in Kapitel 7 festgelegte Verfahren angewendet. Der maximal zulässige Fehler beträgt das Doppelte des in Artikel 2.1 festgelegten maximal zulässigen Fehlers.

Eine Genauigkeitsprüfung wird immer durchgeführt, wenn die Integrität des Messgeräts und seine messtechnischen Eigenschaften gewährleistet sind und dies technisch möglich ist.

## **9 Bekannt gegebene Normen**

Für die Spezifizierung der messtechnischen und technischen Anforderungen an Messgeräte und der Spezifizierung der Prüfmethode der Typenprüfung und Eichung, die sich aus dieser allgemeinen Maßnahme ergeben, notifiziert das ČMI tschechische technische Normen, sonstige technische Normen oder technische Unterlagen internationaler oder ausländischer Organisationen oder andere technische Unterlagen, die genauere technische Anforderungen enthalten, (nachstehend „notifizierte Standards“). Das CMI veröffentlicht eine Liste dieser im Zusammenhang mit den relevanten Maßnahmen notifizierten Standards zusammen mit der allgemeinen Maßnahme in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise (unter [www.cmi.cz](http://www.cmi.cz)).

Die Erfüllung von notifizierten Standards oder von Teilen dieser Standards wird in dem Umfang und unter den Bedingungen, die in dieser allgemeinen Maßnahme festgelegt sind, als Erfüllung der in dieser Verfügung festgelegten Anforderungen, auf die sich diese Standards oder Teile dieser Standards beziehen, betrachtet.

Die Einhaltung einer notifizierten Normen ist eine der Möglichkeiten, um die Einhaltung der Vorschriften nachzuweisen. Diese Anforderungen können auch unter Verwendung einer anderen technischen Lösung erfüllt werden, die ein gleichwertiges oder höheres Maß an Schutz berechtigter Interessen bietet.

## **II.**

### **G R Ü N D E**

Das CMI hat gemäß Abschnitt 14 Absatz 1 Buchstabe j des Gesetzes zum Messwesen zur Umsetzung von Abschnitt 6 Absatz 2, Abschnitt 9 Absatz 1, Abschnitt 9 Absätze 1 und 9, Abschnitt 11a Absatz 3 des Gesetzes zum Messwesen diese allgemeine Maßnahme für die Festlegung von messtechnischen und technischen Anforderungen an die spezifizierten Messinstrumente und Prüfmethode zur Typgenehmigung und Eichung der spezifizierten Messinstrumente – „Spannungsmesswandler“ erlassen.

Das Dekret Nr. 345/2002 zur Festlegung von Messgeräten für die obligatorische Eichung und von Messgeräten, die einer Bauartzulassung unterliegen, in seiner geänderten Fassung, klassifiziert die angegebenen Messgeräte unter Punkt 1.1.1 im Anhang „Typenliste bestimmter Messgeräte“ als Messgeräte, die einer Bauartzulassung und Eichung unterliegen.

Diese Rechtsvorschrift (Allgemeinverfügung) wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

## **III.**

### **A N W E I S U N G E N**

Gemäß Abschnitt 172 Absatz 1 AC in Verbindung mit Abschnitt 39 Absatz 1 AC hat das CMI eine Frist von 30 Tagen für Stellungnahmen ab dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung des Entwurfs festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Die Interessenvertreter werden hiermit aufgefordert, Bemerkungen zu der vorliegenden allgemeinen Maßnahme abzugeben. Hinsichtlich der Bestimmungen des Abschnitts 172 Absatz 4 AC sind die Bemerkungen schriftlich einzureichen.

Im Einklang mit Abschnitt 174 Absatz 1 AC in Verbindung mit Abschnitt 37 Absatz 1 AC muss aus der Stellungnahme hervorgehen, wer sie abgibt, welche Maßnahme allgemeiner Art sie betrifft, inwiefern sie der Gesetzgebung widerspricht oder inwiefern die Maßnahme allgemeiner Art unzutreffend ist, und sie muss von der Person, die sie abgibt, unterzeichnet sein.

Die Unterlagen zu diesem Maßnahmenentwurf allgemeiner Art können beim Tschechischen Metrologischen Institut, Abteilung für gesetzliches Messwesen, Okružní 31, 638 00 Brno, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Dieser Entwurf einer Maßnahme allgemeiner Art wird für einen Zeitraum von 15 Tagen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Generaldirektor des Tschechischen Metrologieinstituts